

**Landschaftsschutzverordnung  
für das ehemalige Übungsgelände der US-Army  
(LSchV-US-Army)  
vom 26.08.1997**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299) folgende, von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 01.08.1997, Nr. 820-8623 SC, genehmigte Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung von umweltrechtlichen Vorschriften der Stadt Schwabach auf den Euro vom 20.12.2001:

**§ 1 Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum im Bereich des ehemaligen Übungs- und Schießgeländes der US-Army zwischen den Stadtteilen Eichwasen und Oberbaimbach der Stadt Schwabach, in den Gemarkungen Wolkersdorf und Penzendorf nördlich der Regelsbacher Straße, wird unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet für das ehemalige Übungsgelände der US-Army" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 41,2 Hektar.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1:10.000 dargestellt (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

**§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung dieses Landschaftsraumes als Landschaftsschutzgebiet ist es, Natur und Landschaft zu schützen und besondere Pflegemaßnahmen zu ermöglichen, insbesondere um

a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und schwere Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben, insbesondere

- Rückzugsgebiete vieler bedrohter Pflanzen- und Tierarten magerer Standortverhältnisse (Magerweiden) und solcher der Tümpel und Waldränder sowie
- Flächen, die nicht intensiv genutzt werden,

zu sichern.

b) die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt vor allem in gefährdeten Bereichen zu erhalten, zu verbessern bzw. wieder zu schaffen,

c) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere dessen Offenlandcharakter mit Waldrändern,

d) den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten und zu verbessern,

e) die arten- und strukturreichen, standortgerechten Mischwälder auf bisher als Wald genutzten Flächen, wiederherzustellen.

**§ 4 Verbote**

(1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, vor allem Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten

- a) auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- b) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
- c) die Ruhe in der freien Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zu stören,
- d) Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes und am Waldrand zu beschädigen oder zu beseitigen,
- f) Wildäcker auf Magerweiden anzulegen,
- g) magere Schafweiden umzubrechen, zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu spritzen oder anderweitige Nutzungsänderungen durchzuführen,
- h) auf Dauer bestimmte wesentliche Änderungen in der Bepflanzung vorzunehmen, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese Maßnahmen nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind,
- i) stehende und fließende Gewässer, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder zu beseitigen,
- j) standortfremde Pflanzen und Tiere anzusiedeln.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie das Verbot gem. Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG, im Wald außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

## **§ 5 Erlaubnis**

(1) Der Erlaubnis der Stadt Schwabach als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt,

- a) bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
- b) Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
- c) Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen sowie Masten oder Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen elektrische Weidezäune);
- d) Bodenbestandteile abzubauen sowie Sprengungen, Grabungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) außerhalb von Wegen zu reiten, die dem öffentlichen Straßenverkehr dienen oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde als Reitwege ausgewiesen sind;
- f) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung

erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

### **§ 6 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. alle Maßnahmen, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen Zwecken der Landesverteidigung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dienen;
2. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) ; die verbotenen Maßnahmen des § 4 Abs. 1 Buchst. e) bis f) bleiben jedoch erlaubnispflichtig;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer und Drainanlagen sowie die Gewässeraufsicht;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten nach § 4 kann die Stadt Schwabach gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Fünzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt oder eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung in Form der Auflage einer Erlaubnis nach § 5 oder Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatschG (Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte) ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder von der Erlaubnis abweicht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwabach, den 26. August 1997

S c h m i t t  
Stadträtin und Fraktionsvorsitzende